

NACHTRAG NR. 2 ZUR FRIEDHOFSORDNUNG VOM 09.07.2020

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Stephan in Alburg erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 09.07.2020 folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung:

Zu § 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt

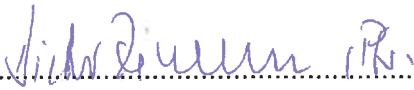
- a) für Leichen 25 Jahre,
- b) für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 25 Jahre,
- c) für Aschenreste / Urnen in einem Erdgrab oder der Urnengrabanlage: 25 Jahre.
- d) für Urnen in der Urnenwand: 12 Jahre (Verlängerung: weitere 6 oder 12 Jahre)

Inkrafttreten

- (1) Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 9 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Stephan - Alburg hat in ihrer Sitzung vom 31.01.2024 vorstehenden Nachtrag zur Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen¹.

Alburg, den 09.02.2024


Kirchenverwaltungsvorstand



Siegel


Kirchenpfleger

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Alburg - St. Stephan

am 31.01.2024 beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, den

Bischöfliche Finanzkammer

¹ KV-Beschluss zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung beifügen

.....

Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor


Siegel

Vorstehender Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, 28.02.2024

Bischöfliche Finanzkammer




Erwin Saiko
Bischöfl. Finanzdirektor